

Zusatzvereinbarung Schutzbrief Mobilität

Die Zusatzvereinbarung Schutzbrief Mobilität ergänzt die Versicherungsbedingungen für Ihre Kfz-Versicherung (AKB). Soweit nachfolgend nicht eine Sonderregel getroffen ist, gelten die AKB.

Schutzbrief Mobilität - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?
- 1.2 Wer ist versichert?
- 1.3 Welche Fahrzeuge sind versichert?
- 1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- 1.5 Welche Hilfe leisten wir bei Panne oder Unfall?
- 1.6 Was leisten wir zusätzlich bei Panne, Unfall oder Diebstahl?
- 1.7 Wie helfen wir bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise?
- 1.8 Was leisten wir zusätzlich bei einer Auslandsreise?
- 1.9 Wie helfen wir bei Naturkatastrophen?
- 1.10 Medizinischer Beratungsservice

1.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Wir helfen nach Eintritt der in Ziffer 1.5 bis 1.9 genannten Schadenereignisse. Wir erbringen dazu die aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

1.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

1.3 Welche Fahrzeuge sind versichert?

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug einschließlich Gepäck. Mitversichert ist auch die nicht zu gewerblichen Zwecken mitgeführte Ladung sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in

- den geographischen Grenzen Europas (hierzu zählt auch der europäische Teil der Türkei),
- dem asiatischen Teil der Türkei sowie
- den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder. Kein Versicherungsschutz gilt in Ländern, deren Länderbezeichnung durchgestrichen ist. Bitte beachten Sie, dass manche der nachfolgenden Leistungen nicht im Inland erbracht werden.

1.5 Welche Hilfe leisten wir bei Panne oder Unfall?

Wir sorgen dafür, dass Sie schnellstmöglich wieder mobil sind.

Wenn das Fahrzeug nach Panne oder Unfall die Fahrt nicht antreten oder fortsetzen kann, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen.

Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Zusätzlich gilt bei Elektro- und Hybridfahrzeugen die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Akkumulators (Akku) als

Panne. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

(1) Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 100 Euro.

(2) Abschleppen des Fahrzeugs

Wenn das Fahrzeug am Schadenort nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis maximal 200 Euro.

(3) Bergen des Fahrzeugs

Ist das versicherte Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs. Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug, aus eigener Kraft nicht mehr auf die Straße zurückkommt.

Liegen die Voraussetzungen vor, übernehmen wir die durch die Bergung entstehenden Kosten.

(4) Zusätzliche Leistung bei Falschbetankung

Bei einer Betankung mit falschem Treibstoff ersetzen wir Kosten für das Entfernen des Treibstoffs aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs. Wir ersetzen Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 500 Euro. Folgeschäden aller Art sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieseltreibstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird.

1.6 Was leisten wir zusätzlich bei Panne, Unfall oder Diebstahl?

Wir sorgen dafür, dass Sie schnellstmöglich wieder mobil sind. Folgende Leistungen erbringen wir, wenn Ihr Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit ist oder gestohlen wurde.

(1) Sicherstellung der Mobilität

Sofern es die Umstände erforderlich machen und Sie es wünschen, sorgen wir für Mobilität innerhalb von 60 Minuten. Dies kann unabhängig von Ihrem Fahrzeug auch z.B. mit Taxi, Mietwagen oder Zug sein.

Wir erstatten die folgenden Fahrtkosten:

- a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 1.4 und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- d) eine Einzelfahrt von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschläge. Bei größerer Entfernung übernehmen wir die Kosten eines Linienflugs der Economy-Klasse. Zusätzlich erstatten wir die Kosten für Taxifahrten zum und vom nächst erreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu 100 Euro.

Liegt der Schadenort im Ausland und das Fahrzeug wurde dort repariert, organisieren wir die Rückholung des reparierten Fahrzeugs. Die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen wir in vol-

ler Höhe. Voraussetzung ist, dass die Leistung nach Ziffer 1.6 Absatz 1d nicht beansprucht wird. Die Leistung gilt entsprechend für ein im Ausland gestohlenen und dort wieder aufgefundenes, fahrbereites Fahrzeug.

(2) Übernachtung

Wir helfen Ihnen bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit. Wir übernehmen die Kosten höchstens für drei Übernachtungen und maximal 100 Euro je Übernachtung und Person.

Sobald Ihnen Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wenn Sie Sicherstellung der Mobilität (Ziffer 1.6 Absatz 1) in Anspruch nehmen, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten.

(3) Mietwagen

Wir vermitteln Ihnen ein Mietfahrzeug bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft und übernehmen die anfallenden Kosten.

Ihr Anspruch auf diesen Mietwagen besteht,

- so lange Sie Ihr Fahrzeug aufgrund des Schadenereignisses nicht nutzen können und
- für den Zeitraum der erforderlichen, vollständigen Reparatur.

Voraussetzung ist, dass die Reparatur zügig durchgeführt worden ist.

Im Falle eines Totalschadens oder Totaldiebstahls gilt: Wir übernehmen die Kosten des vermittelten Mietfahrzeugs für den Zeitraum der Ersatzbeschaffung, soweit diese zügig durchgeführt worden ist.

In jedem der vorgenannten Fälle ist die Kostenübernahme auf höchstens 14 Tage beschränkt.

Der Anspruch besteht nicht, wenn Sie bereits die Leistung der

- Sicherstellung der Mobilität (Ziffer 1.6 Absatz 1) oder
- Übernachtung (Ziffer 1.6 Absatz 2)

in Anspruch genommen haben. Bei Wohnmobilen über 4 t Nutzlast ist diese Leistung nicht versichert.

(4) Fahrzeugunterstellung

Wir helfen Ihnen, wenn das Fahrzeug in einer Werkstatt untergestellt werden muss. Dies gilt bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports. Die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen wir für höchstens 14 Tage.

(5) Fahrzeugunterstellung bei Totalschaden

Bei Totalschaden tragen wir die Kosten einer notwendigen Unterstellung bis das Fahrzeug verzollt oder verschrottet wird. Wir übernehmen die Kosten jedoch höchstens für 14 Tage.

(6) Fahrzeugtransport

Ihr Fahrzeug kann nicht innerhalb von drei Werktagen (Montag bis Freitag) fahrbereit gemacht werden. Dann vermitteln wir den Fahrzeugrücktransport zu Ihrer Wunschwerkstatt an Ihrem Wohnsitz (Pick-Up-Service). Es ist der im Versicherungsschein genannte Wohnsitz maßgebend.

Die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen wir in voller Höhe. Die Leistung erbringen wir nicht, wenn ein Totalschaden vorliegt.

(7) Fahrzeugschlüssel-Service

Wenn das Fahrzeug wegen Verlust von Fahrzeugschlüsseln nicht weitergefahren werden kann, vermitteln wir die Beschaffung von Ersatzschlüsseln. Wir übernehmen die Kosten für den Versand, nicht jedoch die Kosten für die Ersatzschlüssel selbst. Voraussetzung ist, dass der Verlust sich auf einer Fahrt oder Reise ereignet.

Wir sind Ihnen auch beim Öffnen des Fahrzeugs behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung hierfür ist, dass das Fahrzeug nicht weitergefahren werden kann, da der Schlüssel im Fahrzeug eingeschlossen ist.

1.7 Wie helfen wir bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise?

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie befinden sich auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug.
- Sie oder eine mitversicherte Person erkranken unvorhersehbar oder der Fahrer stirbt.

Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise aufgetreten ist. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Krankheit erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist.

Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend zwölf Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

(1) Krankenrücktransport

Wenn Sie oder ein Insasse infolge Erkrankung zurück transportiert werden müssen, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports. Die Kosten dafür übernehmen wir. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch sinnvoll, vertretbar und ärztlich angeordnet sein. Wir übernehmen auch die Begleitung des Erkrankten durch Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben oder medizinisch notwendig ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Dies jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu 100 Euro je Übernachtung und Person.

(2) Rückholung von Kindern

Was geschieht, wenn mitreisende minderjährige Kinder nicht mehr betreut werden können, weil ihre Begleitperson erkrankt, verletzt oder gestorben ist? In diesem Fall sorgen wir für die Rückholung der Kinder durch eine Begleitperson. Wir übernehmen dafür die Kosten. Wir erstatten Bahnkosten 1. Klasse sowie Kosten für nachgewiesene Taxifahrten oder Fahrten mit anderen Verkehrsmitteln bis zu 100 Euro.

(3) Krankenbesuch

Was passiert, wenn Sie oder eine mitreisende Person sich länger als zwei Wochen im Krankenhaus aufhalten müssen? Dann organisieren wir den Besuch einer nahestehenden Person. Wir tragen die Fahrt- und Übernachtungskosten für den Besucher bis 500 Euro.

(4) Fahrzeugabholung

Wenn das Fahrzeug wegen Erkrankung oder Tod des Fahrers zurückgeführt werden muss, organisieren wir dies. Voraussetzung ist, dass die Erkrankung länger als drei Tage andauert und kein Insasse das Fahrzeug zurückfahren kann. Wir übernehmen die entstehenden Kosten für eine Rückführung zum Wohnort in voller Höhe. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie 0,40 Euro je Kilometer für die Entfernung zwischen Schaden- und Wohnort.

Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Übernahme der Übernachtungskosten ist jedoch begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis maximal 100 Euro je Übernachtung und Person.

Wenn ein berechtigter Insasse wegen des Ersatzfahrers im versicherten Fahrzeug keinen Platz mehr hat, gilt Folgendes: Wir erstatten die Kosten einer Rückfahrt zum ständigen Wohnsitz des Insassen per Bahn oder Linienflug entsprechend Ziffer 1.6 Absatz 1.

(5) Information zu ärztlicher Versorgungsmöglichkeit

Wir informieren Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und benennen, soweit möglich, einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt. Wir stellen jedoch nicht den Kontakt zum Arzt her.

1.8 Was leisten wir zusätzlich bei einer Auslandsreise?

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie befinden sich auf einer Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug.
- Der Schaden ereignet sich an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach Ziffer 1.4 ohne Deutschland).

(1) Bei Panne oder Unfall

a) Ersatzteilversand

Wenn Ersatzteile an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden können, sorgen wir für den Ersatzteilversand. Wir übernehmen die entstehenden Versandkosten für den schnellstmöglichen Versand. Voraussetzung ist, dass die Ersatzteile der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft dienen.

b) Fahrzeugtransport

Was passiert, wenn eine Reparatur am Zielort nicht möglich ist? Dann sorgen wir für den Rücktransport des Fahrzeugs zu Ihrer Wunschwerkstatt an Ihrem Wohnsitz. Es ist der im Versicherungsschein genannte Wohnsitz maßgebend. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in voller Höhe.

Alternativ sorgen wir für den Weitertransport bis zum Zielort, sofern dort eine Reparatur möglich ist. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten zu Ihrer Wunschwerkstatt an Ihrem Wohnsitz. Voraussetzungen für unsere Leistung sind:

- Das Fahrzeug kann an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden.
- Die voraussichtlichen Reparaturkosten sind nicht höher als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

c) Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

(2) Bei Fahrzeugdiebstahl

a) Fahrzeugunterstellung

Wenn das gestohlene Fahrzeug im Ausland wieder aufgefunden wird, übernehmen wir die Kosten der Unterstellung. Die Unterstellung muss erforderlich sein. Die Kostenübernahme ist auf den Zeitraum bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung begrenzt. Maximal übernehmen wir die Kosten für 14 Tage.

b) Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Wenn das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden muss, helfen wir bei der Verzollung. Wir erstatten Ihnen den Zollbetrag einschließlich etwaiger Verfahrensgebühren. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

(3) Im Todesfall

Was passiert, wenn Sie oder ein berechtigter Insasse auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug versterben? Dann sorgen wir für die Bestattung im Ausland oder die Überführung nach Deutschland. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu insgesamt 5.000 Euro.

(4) Rückreise in besonderen Fällen

Wenn während einer Reise eine der nachfolgenden Situationen eintritt, vermitteln wir die Rückreise:

- Ein nicht mitreisender, naher Verwandter ist schwer erkrankt oder verstorben.
- Ihr Eigentum oder das Eigentum eines Insassen wurde durch Feuer, ein Elementarereignis oder eine vorsätzliche Straftat eines Dritten erheblich beschädigt.

Voraussetzung ist, dass Ihnen oder einem der berechtigten Insassen die planmäßige Beendigung der Fahrt oder Reise nicht zuzumuten ist.

Wir übernehmen die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten. Außerdem sorgen wir für die Fahrzeugabholung nach Ziffer 1.7 Absatz 4, wenn die Rückreise nicht mit dem Fahrzeug erfolgt. Wir tragen die Kosten bis zu insgesamt 2.500 Euro je Person.

1.9 Wie helfen wir bei Naturkatastrophen?

Eine unvorhergesehene Naturkatastrophe ist eingetreten (z.B. Lawine oder Erdbeben). Eine Weiterreise ist deshalb oder wegen einer behördlichen Anordnung nicht möglich. Dann erbringen wir folgende Leistungen:

- Wir übernehmen die nachgewiesenen Kosten für Übernachtung bis zu drei Nächten mit höchstens 100 Euro pro Person und Übernachtung sowie die Verpflegung bis zu drei Tagen mit 15 Euro je Tag und Person.
- Sie setzen die Fahrt oder Reise mit einem anderen Verkehrsmittel fort? Dann übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten für Sicherstellung der Mobilität entsprechend Ziffer 1.6 Absatz 1.
- Ferner übernehmen wir die Kosten für Taxifahrten und/oder Fahrtkosten mit sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln bis zu 100 Euro.

1.10 Medizinischer Beratungsservice

Was passiert, wenn Sie oder mitversicherte Personen auf einer Fahrt oder einer Reise mit dem Fahrzeug ein gesundheitliches Problem haben? Dann erhalten Sie eine telefonische Beratung durch unser Ärzteteam.

Wir informieren Sie allgemein über eine eventuell vorliegende Erkrankung, deren mögliche Diagnostik, Ursachen, Symptome und Behandlungsmöglichkeit.

Wir machen allgemeine Angaben zu Medikamenten und deren Wechsel- und Nebenwirkungen sowie zu generischen Alternativen gemäß "Roter Liste". Wir vermitteln keinen Bereitschafts-, Rettungs- oder Notarztdienst.

Unser Service ist eine allgemeine Beratungsleistung ohne konkrete Diagnose oder Empfehlung einer Therapie. Insofern bleibt die Entscheidung über die weitere Vorgehensweise nach Erhalt unserer Beratungsleistung bei Ihnen.

2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

In welchen Fällen ist unsere Leistung ausgeschlossen?

(1) Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

(2) Grobe Fahrlässigkeit

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens gilt: Wir sind berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

(3) Genehmigte Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht bei behördlich genehmigten Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach Ziffer 3.1 Absatz 4 dar.

(4) Kriegereignisse, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

(5) Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

3. Ihre besonderen Obliegenheiten (Pflichten)

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten?**
- 3.2 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?**
- 3.3 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten?**

3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten?

(1) Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

(2) Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

(3) Fahren nur mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

(4) Rennen

Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind vom Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2 Absatz 3 ausgeschlossen.

3.2 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?

(1) Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalls

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

(2) Besondere Anzeigepflicht bei behördlicher Ermittlungen

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

(3) Einholen unserer Weisung

Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

(4) Aufklärungspflicht

Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie müssen Ihre gesetzlichen Pflichten nach §142 StGB beachten (Unfallflucht). Dies bedeutet: Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten. Nach Ablauf der Wartefrist müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen.
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in → Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.

- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

(5) Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns aus Ziffer 1.7 führen kann, müssen Sie:

- unverzüglich einen Arzt hinzuziehen.
- die ärztlichen Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von:

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- Anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

(6) Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Sie sind verpflichtet, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen. Die behandelnden Ärzte müssen Sie im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) von der Schweigepflicht entbinden.

(7) Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist.

3.3 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser →Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 2 Ihrer AKB. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

4. Anrechnung ersparter Aufwendungen

Wann müssen Sie sich ersparte Aufwendungen anrechnen lassen?

Wenn Sie oder ein Insasse aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart haben, gilt: Dann können wir diese von unserer Zahlung abziehen, wenn Sie diese auch ohne das Schadenereignis aufwenden hätten müssen.

5. Abtretungsverbot bis zur Feststellung der Entschädigungsleistung

Wie lange besteht ein Abtretungsverbot?

Bis zur endgültigen Feststellung unserer Entschädigungsleistung können Sie Ihren Anspruch auf Leistung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

6. Verpflichtung Dritter

Wie ist das Rangverhältnis der Leistungen, wenn Sie auch einen Dritten in Anspruch nehmen können?

Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt für Ansprüche aus Verträgen und Mitgliedschaften in Vereinen oder Verbänden. Beispiel: Sie haben aufgrund einer Mitgliedschaft in einem Automobilclub ebenfalls Anspruch auf Hilfe.

Wenn Sie sich allerdings zuerst an uns wenden, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von Satz 1 zur Vorleistung verpflichtet.

Zusatzvereinbarung FahrerSchutz

Die Zusatzvereinbarung FahrerSchutz ergänzt die Versicherungsbedingungen für Ihre Kfz-Versicherung (AKB). Soweit nachfolgend nicht eine Sonderregel getroffen ist, gelten die AKB.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

1.1 Was ist versichert?

Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers, die dadurch entstehen, dass er durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Zum Lenken des Fahrzeugs gehört z.B. nicht das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.

1.2 Wer ist versichert?

Versichert ist der berechtigte Fahrer des Fahrzeugs. Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt.

Im Todesfall des Fahrers sind seine Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche mitversichert.

1.3 Was leisten wir?

(1) Was wir ersetzen

Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden (z.B. Verdienstausfall, Hinterbliebenenrente, Schmerzensgeld) so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts.

Die Kosten eines Rechtsanwalts ersetzen wir nur, wenn wir mit der Zahlung der Entschädigung im Verzug sind.

(2) Einsatz eines Gesundheits-/ Rehadienstleisters

Wir sind berechtigt, den Genesungsprozess und die Rehabilitation durch einen Dienstleister (z.B. die Firma rehacare) unterstützen zu lassen.

Dieser hilft auf Wunsch des Betroffenen und auf Basis dessen individueller Bedürfnisse innerhalb Deutschlands.

Der Dienstleister plant in Kooperation mit dem Betroffenen, seinen Angehörigen und den Leistungserbringern und Kostenträgern individuelle Maßnahmen zur Unterstützung des Genesungs- und Rehabilitationsprozesses. Angeboten werden z.B.:

- Medizinische Rehabilitation
- Berufliche Rehabilitation
- Pflegerische Rehabilitation
- Soziale Rehabilitation

(3) Vorrangige Leistungspflicht Dritter

Wir erbringen keine Leistungen, soweit Sie gegenüber Dritten Anspruch auf Ersatz Ihres Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben. Dies sind z.B.: Ansprüche gegen Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft oder Arbeitgeber.

Ausnahme: Soweit Sie einen solchen Anspruch nicht erfolgversprechend durchsetzen können, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- Sie haben Ihren Anspruch schriftlich geltend gemacht.
- Sie haben weitere zur Durchsetzung Ihres Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die Ihnen billigerweise zumutbar waren.
- Sie haben Ihren Anspruch wirksam an uns abgetreten.

Hinweis: Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z.B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht im Voraus leisten. Wir leisten erst dann, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen.

Vereinbarungen, die Sie mit Dritten über diese Ansprüche treffen, binden uns nur, wenn wir vorher zugestimmt haben. Eine Vereinbarung mit dem Dritten wäre z.B. ein Abfindungsvergleich.

1.4 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind beschränkt auf 15 Millionen Euro.

1.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in

- den geographischen Grenzen Europas (hierzu zählt auch der europäische Teil der Türkei),
- dem asiatischen Teil der Türkei sowie
- den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

2.1 In welchen Fällen ist unsere Leistung ausgeschlossen?

(1) Straftat

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

(2) Psychische Reaktionen

Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

(3) Schäden an der Bandscheibe

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50%) verursacht.

(4) Ansprüche Dritter

Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherren und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

(5) Genehmigte Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach Ziffer 3.1 Absatz 5 dar.

(6) Kriegereignisse, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden, die durch Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

(7) Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

3. Ihre besonderen Obliegenheiten (Pflichten)

3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten?

(1) Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

(2) Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

(3) Fahren nur mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

(4) Gurtpflicht

Der Fahrer muss während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn, das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt.

(5) Rennen

Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind gemäß Ziffer 2 Absatz 5 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

(6) Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

3.2 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?

(1) Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalls

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

(2) Besondere Anzeigepflicht bei behördlichen Ermittlungen
Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

(3) Aufklärungspflicht

Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie müssen Ihre gesetzlichen Pflichten nach §142 StGB beachten (Unfallflucht). Dies bedeutet: Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten. Nach Ablauf der Wartefrist müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen.
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in →Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

(4) Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist.

(5) Medizinische Versorgung

Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

(6) Medizinische Aufklärung

Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- Anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

(7) Aufklärung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

Sie müssen alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann. Insbesondere müssen Sie unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Entsprechende Nachweise müssen Sie uns vorlegen.

(8) Wahrung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

3.3 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser →Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 2 AKB. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

4. Fälligkeit unserer Zahlung, Zahlung für eine mitversicherte Person

4.1 Wann ist unsere Zahlung fällig?

(1) Fälligkeit

Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in →Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt, wenn uns Ihr Leistungsantrag und die zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

(2) Vorschuss

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir - auf Ihren Wunsch - angemessene Vorschüsse.

(3) Zahlung für eine mitversicherte Person

Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an Sie selbst nur mit Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

5. Abtretungsverbot bis zur Feststellung der Entschädigungsleistung

5.1 Wie lange besteht ein Abtretungsverbot?

Bis zur endgültigen Feststellung unserer Entschädigungsleistung können Sie Ihren Anspruch auf Leistung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

6. Übergang Ihrer Ersatzansprüche gegen Dritte auf uns

6.1 Wann gehen Ihre Ersatzansprüche gegen Dritte auf uns über und welche Obliegenheiten müssen Sie dabei beachten?

(1) Übergang von Ersatzansprüchen

Wenn Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zusteht, geht dieser Anspruch bis zu der Höhe auf uns über, in der wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Wenn sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person richtet, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, können wir den übergegangenen Anspruch gegen diese Person nur geltend machen, wenn sie den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

(2) Ihre Obliegenheiten im Zusammenhang mit Ersatzansprüchen

Sie müssen einen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften wahren. Das bedeutet beispielsweise, Sie dürfen über den Anspruch oder ein ihn sicherndes Recht nicht durch Abtretung, Verzicht, Erlass oder Vergleich verfügen. Auch dürfen Sie die Realisierung des Anspruchs nicht durch bloßes Untätigbleiben verhindern.

Nachdem der Anspruch auf uns übergegangen ist, gilt: Sie müssen uns bei der Durchsetzung des Anspruchs unterstützen, soweit dies erforderlich ist.

(3) Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Abweichend von Teil B Ziffer 2 AKB gilt bei Verletzung der Obliegenheiten nach Absatz 2 Folgendes:

Wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, gilt: Wir sind insoweit nicht zur Leistung verpflichtet, als wir aufgrund Ihrer Obliegenheitsverletzung von dem Dritten keinen Ersatz erlangen können.

Wenn Sie die genannten Obliegenheiten grob fahrlässig verletzen, gilt: Können wir deshalb von dem Dritten keinen Ersatz verlangen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Zusatzvereinbarung RabattSchutz

Die Zusatzvereinbarung RabattSchutz ergänzt die Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System in Teil C Allgemeine Regelungen Ziffer 11 der Versicherungsbedingungen für Ihre Kfz-Versicherung (AKB). Soweit nachfolgend nicht eine Sonderregel getroffen ist, gelten die AKB.

1. Geltungsbereich

Der RabattSchutz gilt nur, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der Fahrer des Fahrzeugs ist mindestens 23 Jahre alt.
- Zu Beginn des Vertrags liegen mindestens die Voraussetzungen für eine Einstufung in die SF-Klasse 4 (SF4) in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vor. Zudem darf in den letzten 12 Monaten vor Vertragsbeginn kein belastender Schaden gemeldet worden sein.
- In der Vollkaskoversicherung (soweit gewählt) ist ein Selbstbehalt vereinbart.

2. Umfang des RabattSchutzes

Der RabattSchutz bewirkt Folgendes:

Trotz eines belastenden Schadens im Sinne von Teil C Ziffer 11.4 Absatz 2 AKB bleibt der Vertrag im Folgejahr in der bisherigen Schadenfreiheitsklasse. Das bedeutet, dass der Vertrag weder besser gestuft noch schlechter gestuft wird.

Der RabattSchutz gilt nur für jeweils einen Schaden in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung je Kalenderjahr. Bei zwei und mehr Schäden in der Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung in einem Kalenderjahr wird der Vertrag zurückgestuft. Die Zurückstufung nehmen wir nach Teil C Ziffer 11.3 Absatz 5 AKB vor. Der rabattgeschützte erste Schaden wird bei der Zurückstufung nicht gezählt.

3. Begrenzung der Wirkung und Meldung an einen Nachversicherer

Die Wirkung des RabattSchutzes ist auf den Zeitraum begrenzt, in dem der Versicherungsvertrag bei einem Versicherer der Allianz Gruppe besteht.

Beenden Sie oder wir den Vertrag, gilt Folgendes:

Wir sind berechtigt, einem Nachversicherer die tatsächlichen schadenfreien Jahre und Schadenfälle zu melden. Wir melden die während der Laufzeit des Vertrags bei uns:

- tatsächlich zurückgelegten schadenfreien Jahre und
- die Anzahl der angefallenen Schadenfälle.

Dem Nachversicherer werden also auch die Schadenfälle gemeldet, die wir wegen des RabattSchutzes bei der Rückstufung nicht berücksichtigt haben.

4. Wegfall des RabattSchutzes bei mehreren Schäden

Der RabattSchutz entfällt insgesamt ab dem dritten in der Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung während der Gesamtlaufzeit des RabattSchutzes eingetretenen Schadens. Dies gilt jedoch nur, soweit die Schäden nach Ziffer 2 vor einer Rückstufung geschützt waren.

Der RabattSchutz entfällt in diesem Fall ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Zusatzvereinbarung EigenschadenDeckung

Die Zusatzvereinbarung EigenschadenDeckung ergänzt die Versicherungsbedingungen für Ihre Kfz-Versicherung (AKB). Soweit nachfolgend nicht eine Sonderregel getroffen ist, gelten die AKB.

Eigenschäden

a) Ergänzend zum Baustein Haftpflichtversicherung Ihrer AKB leisten wir auch für Eigenschäden. Dies sind Sachschäden, die Sie oder der berechnigte Fahrer an Ihren eigenen Sachen verursachen. Versichert sind Schäden an folgenden Sachen:

- An anderen auf Sie zugelassenen Kraftfahrzeugen. Dies gilt auch, wenn sich diese auf dem eigenen Grundstück befinden.
- An Ihnen gehörenden Gebäuden. Beispiel: Beschädigung Ihres Garagentors.
- An Ihren sonstigen Sachen. Beispiel: Das von Ihnen angefahrne eigene Fahrrad. Nicht versichert sind jedoch Sachen, die sich im oder am versicherten Fahrzeug befinden. Beispiel: Kein Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung des transportierten Fahrrads.

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass Sie auch bei einem Fremdschaden den Schaden ersetzen müssten.

b) Die Selbstbeteiligung für Eigenschäden beträgt 500 Euro je Schadenereignis.

c) Die maximale Entschädigungsleistung pro Versicherungsjahr steht in Ihrem Versicherungsschein.

d) Nicht versichert sind Eigenschäden, die durch einen

- Anhänger oder
- Wohnwagenanhänger

verursacht wurden.

e) Bei Eigenschäden gilt: Bis zur endgültigen Feststellung unserer Entschädigungsleistung können Sie Ihren Anspruch auf Leistung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

Zusatzvereinbarung AuslandschadenSchutz

Die Zusatzvereinbarung AuslandschadenSchutz ergänzt die Versicherungsbedingungen für Ihre Kfz-Versicherung (AKB). Soweit nachfolgend nicht eine Sonderregel getroffen ist, gelten die AKB.

AuslandschadenSchutz - für Unfälle im Ausland, bei denen der Unfallgegner haftet

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Ereignisse sind versichert?**
- 1.2 Wer ist versichert?**
- 1.3 Welches Fahrzeug ist versichert?**
- 1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**
- 1.5 Für welchen Zeitraum gilt der Versicherungsschutz?**

1.1 Welche Ereignisse sind versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug im Ausland einen Unfall. In diesem Fall ersetzen wir den Schaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat. Dies tun wir so, als ob der Unfallgegner bei uns eine Kfz-Haftpflichtversicherung hätte.

Voraussetzungen sind:

- Der Unfallgegner hat Schuld oder haftet,
- der Unfall hat sich im Geltungsbereich nach Ziffer 1.4 ereignet und
- am Unfall ist ein weiteres versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug beteiligt, das im Ausland zugelassen ist.

Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns stellen.

Wir leisten bis zur im Versicherungsschein genannten Höhe. Dabei gilt, dass die Leistung für Personenschäden auf 15 Mio. Euro je geschädigte Person begrenzt ist.

Für unsere Leistung gilt deutsches Recht. Für straßenverkehrsrechtliche Fragen wenden wir das Recht des Unfalllandes an. Kosten eines Anwalts zahlen wir nur, wenn wir mit der Zahlung der Entschädigung in Verzug sind. Leistungen eines Dritten werden auf die Versicherungsleistung angerechnet. Das gilt vor allem für Leistungen eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers.

1.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, alle Fahrzeuginsassen, den Halter und den Eigentümer des Fahrzeugs. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können nur Sie geltend machen.

Alle Regelungen, die für Sie gelten, gelten sinngemäß auch für die weiteren versicherten Personen.

1.3 Welches Fahrzeug ist versichert?

Versichert ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf einen mitgeführten Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger sowie auf mitgeführtes Gepäck und die Ladung.

Nicht versicherbar ist ein Fahrzeug, das zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder zur gewerbsmäßigen Vermietung eingesetzt wird.

1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Ihr AuslandschadenSchutz gilt für Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schwe-

den, die Schweiz, Serbien, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

Ausnahme: Kein Versicherungsschutz besteht innerhalb Deutschlands oder in einem der vorstehend genannten Länder in folgendem Fall: Sie, der Halter oder ein Fahrer, dem das Fahrzeug zum ständigen Gebrauch überlassen wurde, haben in diesem Land einen Wohnsitz. Dabei ist es egal, ob es ein Haupt- oder Zweitwohnsitz ist.

1.5 Für welchen Zeitraum gilt der Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz für Fahrten oder Reisen bis zu fortlaufend zwölf Wochen.

2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit Sie Ansprüche gegen Dritte oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, und wir deshalb keinen Ersatz erlangen. Dies gilt vor allem für Ansprüche, die Ihnen gegen ausländische Kfz-Haftpflichtversicherer zustehen.

Im Übrigen gelten die Ausschlüsse nach Teil A Baustein Kaskoversicherung Ziffer 2 AKB.

3. Ihre besonderen Obliegenheiten (Pflichten)

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten?**
- 3.2 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?**
- 3.3 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten?**

3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten?

(1) Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zweck verwendet werden.

(2) Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

(3) Fahren nur mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

(4) Rennen

Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind vom Versicherungsschutz gemäß Teil A Baustein Kaskoversicherung Ziffer 2 Absatz 3 AKB ausgeschlossen.

3.2 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?

(1) Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalls

Sie sind verpflichtet, uns jeden Schadenfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

(2) Besondere Anzeigepflichten bei behördlichen Ermittlungen

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenfall, gilt Folgendes: Sie müssen uns dies und weitere Maßnahmen (zum Beispiel Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzeigen. Das gilt auch dann, wenn Sie uns den Schadenfall bereits gemeldet haben.

(3) Einholen unserer Weisung

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

(4) Aufklärungspflicht

Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie müssen Ihre gesetzlichen Pflichten nach §142 StGB beachten (Unfallflucht). Dies bedeutet: Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten. Nach Ablauf der Wartezeit müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen.
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in →Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

(5) Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist.

(6) Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten.

Sie sind verpflichtet, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen.

Die behandelnden Ärzte müssen Sie im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) von der Schweigepflicht entbinden.

(7) Polizeiliche Aufnahme des Unfalls und Einreichung des Europäischen Unfallberichts

Nach einem Unfall müssen Sie diesen von der Polizei aufnehmen lassen, wenn dies möglich ist. Außerdem müssen Sie im Zuge der Schadenanzeige den Europäischen Unfallbericht einreichen.

(8) Geltendmachung von Ansprüchen bei Ihrem Unfallgegner

Sie sind verpflichtet, uns beim Geltendmachen der aufgrund von Versicherungsleistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen. Hierzu gehört, dass Sie uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen und eine Abtretungsvereinbarung mit uns schließen. Sie müssen uns zudem die Pro-

zessführung gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, überlassen.

3.3 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser →Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 2 AKB. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

4. Fälligkeit unserer Zahlung

Wann ist unsere Zahlung fällig?

Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

Wenn wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben, sich aber die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats feststellen lässt, gilt: Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

5. Abtretungsverbot bis zur Feststellung der Entschädigungsleistung

Wie lange besteht ein Abtretungsverbot?

Sie können Ihren Anspruch auf Entschädigung vor der endgültigen Feststellung weder abtreten noch verpfänden. Das gilt nicht, wenn wir dies ausdrücklich genehmigen.

Zusatzvereinbarung GAP Deckung

Die Zusatzvereinbarung GAP Deckung ergänzt die Versicherungsbedingungen für Ihre Kfz-Versicherung (AKB). Soweit nachfolgend nicht eine Sonderregel getroffen ist, gelten die AKB.

1. GAP Deckung

a) Entschädigungslücke (GAP)

Erleidet Ihr geleastes Fahrzeug einen Totalschaden oder wird es entwendet, ersetzt ihre Kaskoversicherung möglicherweise nur dessen Wiederbeschaffungswert. Die Forderung des Leasinggebers aus der vorzeitigen Abrechnung des Leasingvertrags kann aber höher sein.

Bei einem finanzierten Fahrzeug kann eine entsprechende Lücke zur Forderung des Kreditgebers entstehen.

Diese Lücke schließen wir im nachfolgend beschriebenen Umfang.

b) Leistungsvoraussetzung

Ihr Fahrzeug hat einen Totalschaden erlitten oder wurde entwendet.

Wir leisten auch bei Beschädigung des versicherten Fahrzeugs, wenn folgende Voraussetzung vorliegt: Die Reparaturkosten übersteigen den um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswert. Das Fahrzeug darf in diesem Fall zudem nicht repariert werden.

c) Leistung bei geleastem Fahrzeug

Bei einem geleasteten Fahrzeug ersetzen wir die Differenz zwischen

- dem Netto-Leasing-Ablösewert und
- dem Wiederbeschaffungswert.

Maßgeblich sind jeweils die Werte am Tag des Schadens.

Der Netto-Leasing-Ablösewert ergibt sich aus der Endabrechnung des Leasingvertrags.

Wie sich der Wiederbeschaffungswert ermittelt, können Sie Ziffer 1.5.1 (2) des Bausteins Kaskoversicherung Ihrer AKB entnehmen.

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass der Leasinggeber eine entsprechende Nachforderung schriftlich bei Ihnen geltend macht. Zum Nachweis benötigen wir den Leasingvertrag und die Abrechnung des Leasinggebers.

Kein Versicherungsschutz besteht für Nachforderungen des Leasinggebers wegen

- Rückständiger Leasingraten,
- Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung,
- Finanzierungs- und Überführungskosten und
- Kosten der An- und Abmeldung.

d) Leistung bei finanziertem Fahrzeug

Bei einem finanzierten Fahrzeug ersetzen wir die Differenz zwischen der Netto-Restkreditsumme und dem Wiederbeschaffungswert.

Ansonsten gelten die unter b) und c) beschriebenen Voraussetzungen entsprechend.

e) Leistungsgrenze

Die Leistungen aus der Kaskoversicherung und der GAP Deckung sind in jedem Fall durch den Neupreis des versicherten Fahrzeugs begrenzt.

Wie sich der Neupreis ermittelt, können Sie Ziffer 1.5.1 (4) des Bausteins Kasko Ihrer AKB entnehmen.

Eine in der Kaskoversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung mindert diese Leistungsgrenze.

f) Besonderheiten bei Selbstbeteiligung und Rückstufung

Wenn Sie ausschließlich die Leistungen der GAP Deckung in Anspruch nehmen, gilt:

- Ein Abzug der Selbstbeteiligung nach Teil A Ziffer 1.5.7 des Bausteins Kasko Ihrer AKB erfolgt nicht.
- Eine Rückstufung nach Teil C Ziffer 11.4 (2) Ihrer AKB erfolgt nicht.

Beispiel: Sie erhalten Ihren Fahrzeugschaden vom Haftpflichtversicherer des Unfallgegners ersetzt. Bei uns machen Sie nur Ansprüche aus der GAP Deckung geltend. In diesem Fall ziehen wir keine Selbstbeteiligung ab und es erfolgt keine Rückstufung.

Zusatzvereinbarung Camperinhaltschutz

Die Zusatzvereinbarung Camperinhaltschutz ergänzt die Versicherungsbedingungen für Ihre Kfz-Versicherung (AKB). Soweit nachfolgend nicht eine Sonderregel getroffen ist, gelten die AKB.

1. Was ist versichert?

1.1 Welche Gegenstände sind versichert?

Ergänzend zu Ziffer 1.1.2 Absatz 1 des Bausteins Kaskoversicherung Ihrer AKB sind:

- Gegenstände und Inventar in Ihrem Wohnmobil, Wohnwagen oder Mobilheim mitversichert. Diese müssen unter Verschluss verwahrt sein. Eine Verwahrung z.B. im Vorzelt genügt nicht, selbst wenn dieses durch einen Reißverschluss verschlossen ist.

(1) Im Wohnmobil, Wohnwagen oder Mobilheim unter Verschluss verwahrte Gegenstände und Inventar

Soweit in Absatz 2 und 3 nichts anderes geregelt ist, sind folgende Gegenstände und Inventar bis zu einem Gesamtneuwert von 10.000 Euro (brutto) versichert:

- Gegenstände, die üblicherweise in einem Wohnmobil, Wohnwagen oder Mobilheim verwahrt werden. Dazu gehören bewegliches Inventar und Gegenstände des persönlichen Bedarfs. Beispiel: Kleidung, Campingtisch und -stühle, Grill, Kühlschrank, nachträglich eingefügter Herd/Kochfeld, Haushaltszubehör und Haushaltsgeräte.

(2) Im Wohnmobil-, Wohnwagen oder Mobilheim unter Verschluss verwahrte elektronische Geräte

Bis zu einem Gesamtneuwert von 3.000 Euro (brutto) versichert sind:

- Unterhaltungselektronik (z.B. Radio, CD- und mp3-Player, sonstige Audiosysteme, Fernsehgeräte und Video-, Festplatten-, DVD- oder Blu-ray-Recorder bzw. -Player);
- Foto- und Filmapparate inkl. Zubehör (z.B. Digitalkamera, Videokamera, Wechselobjektive, Akku);
- Computer aller Art und Zubehör (z.B. Notebook, Tablet, Drucker, Scanner, Modem).

(3) Außerhalb des Wohnmobils, Wohnwagens oder Mobilheims verwahrte Gegenstände

Bis zu einem Gesamtneuwert von 1.000 Euro (brutto) versichert sind:

- Campingmöbel,
- Reiseküche,
- Kühlboxen,
- Vorrats-/ Multifunktionsschränke,
- Stromerzeuger und Grill.

Voraussetzung ist, dass diese Gegenstände in einem

- Anbau, Zelt, Vorzelt oder
- massiven Nebengebäude bis 10 Quadratmeter

verwahrt werden. Dieses muss allseitig geschlossen sein (z.B. durch Reißverschluss bzw. Knöpfe oder Türe). Eine zusätzliche Sicherung durch ein Schloss ist nicht erforderlich.

(4) Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung bei Teilentschädigungen

Bis zu den genannten Wertgrenzen verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

(5) Nicht versicherte Gegenstände

Kein Versicherungsschutz besteht für nachfolgende Gegenstände:

- Lebens- oder Genussmittel
- Bargeld, Wertpapiere, Sparbücher sowie Urkunden und Dokumente aller Art, Sammlungen, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall, Kunstgegenstände, Schusswaffen, Pelze und echte Teppiche;
- Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, z.B. Fahrräder, Motorroller, Schlauchboote, Surfbretter sowie Außenbordmotore jeweils inkl. Zubehör;
- Sportgeräte jeglicher Art (z.B. Tauchausrüstung), Sportspezialkleidung (z.B. Taucheranzug);
- Mobiltelefone bzw. Smartphones, mobile Navigationsgeräte;
- CDs, DVDs und BlueRays;
- Gegenstände, die ausschließlich zur Ausführung einer gewerblichen Tätigkeit genutzt werden.

1.2 Welche Ereignisse sind versichert?

Versichert ist die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust der unter Ziffer 1.1 aufgeführten Gegenstände durch die nachfolgenden Ereignisse.

a) Ereignisse der Teilkaskoversicherung (z.B. Diebstahl, Brand, Hagel, Sturm, Überschwemmung) gemäß Ziffer 1.2 des Bausteins Kaskoversicherung Ihrer AKB. Voraussetzung ist, dass für das versicherte Fahrzeug eine Teilkaskoversicherung besteht.

b) Versichert sind Schäden durch Leitungswasser. Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder den sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

Nicht versichert sind Schäden verursacht durch:

- Plansch- oder Reinigungswasser;
- fehlerhafte Anschlüsse;
- nicht ausreichendes Absperren;
- Entleeren oder Entleerhalten wasserführender Anlagen in nicht benutzten Wohnwagen, Wohnmobilen oder Mobilheimen.

c) Ferner ergänzend Ziffer 1.2 des Bausteins Kaskoversicherung Ihrer AKB folgende Naturgewalten: Schneedruck, Schneebruch, Erdsenkung sowie Rückstau.

Rückstau liegt vor, wenn Wasser:

- durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - durch Witterungsniederschläge
 - bestimmungswidrig aus den Ableitungsrohren des Wohnmobils, Wohnwagens oder Mobilheims,
 - oder damit verbundenen Einrichtungen
- in dieses eindringt.

d) Ereignisse der Vollkaskoversicherung (z.B. Unfall und mut- und böswillige Handlung) gemäß Ziffer 1.3 des Bausteins Kaskoversicherung Ihrer AKB. Voraussetzung ist, dass für das versicherte Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung besteht.

1.3 Saisonkennzeichen

Bei Wohnmobilen und Wohnwagen mit Saisonkennzeichen sind Sie außerhalb des Saisonzeitraums versichert. Vorausgesetzt das Wohnmobil bzw. der Wohnwagen befinden sich in einem verschlossenem Raum oder einem umfriedeten Grundstück.

2. Unsere Leistung im Schadenfall

(1) Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust der versicherten Gegenstände zahlen wir den Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

(2) Was ist der Neuwert?

Neuwert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand.

(3) Was zahlen wir bei Beschädigung?

Bei Beschädigung versicherter Gegenstände zahlen wir gegen Vorlage der Rechnung die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls, höchstens jedoch den Neuwert.

(4) Was gilt für Rest- und Alteile, Restwert?

Rest- und Alteile sowie die versicherten Gegenstände im beschädigten oder zerstörten Zustand verbleiben bei Ihnen.

Wir sind berechtigt, die Entschädigung um den Veräußerungswert (Restwert) der beschädigten Gegenstände oder der beschädigten Teile zu kürzen.

(5) Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Obergrenze ist jeweils die in Ziffer 1.1 Absatz 1 bis 3 aufgeführte Versicherungssumme.

Die Höchstentschädigung insgesamt ist je Schadenereignis auf einen Betrag von 10.000 Euro (brutto) beschränkt.

(6) Wann ziehen wir eine Selbstbeteiligung ab?

Es gilt die in der Kaskoversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung nach Ziffer 1.5.7 des Bausteins Kaskoversicherung Ihrer AKB. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Wurde die Selbstbeteiligung bereits zum gleichen Schadenereignis abgezogen (z.B. beim Fahrzeugschaden), erfolgt kein weiterer Abzug.

3. Ihre besonderen Obliegenheiten (Pflichten)

Unverzüglich nach Schadeneintritt ist uns ein von Ihnen unterschriebenes Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen. Die Originalrechnungen der versicherten Gegenstände dient uns als Nachweis.

Abweichend von Ziffer 3.2 Absatz 6 des Bausteins Kaskoversicherung Ihrer AKB ist jeder Entwendungsschaden der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Unabhängig davon, wie hoch der Schaden ist.

4. Auswirkung auf den Kasko Schadenfreiheitsrabatt

Der Schadenfreiheitsrabatt Ihrer Kaskoversicherung bleibt unberührt, wenn:

- Sie ausschließlich die Leistungen der CamperinhaltSchutz in Anspruch nehmen und
- kein ersatzpflichtiger Fahrzeugschaden vorliegt.

Zusatzvereinbarung "Begleitetes Fahren ab 17"

Junge Fahrer haben statistisch ein erhöhtes Unfallrisiko. Im Rahmen der Zusatzvereinbarung "Begleitetes Fahren ab 17" erhalten Sie unter nachfolgenden Voraussetzungen dennoch einen Beitragsvorteil.

Hinweis: Bitte prüfen Sie vor Fahrten ins Ausland, ob dort die Prüfungsbescheinigung für das begleitete Fahren ab 17 als Fahrerlaubnis anerkannt wird.

1. Beitragsvorteil

Der Beitragsvorteil gilt, wenn folgende im Versicherungsschein benannte Fahrer das Fahrzeug fahren:

- a) Für Fahrer, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, gilt: Sie müssen über eine gültige Prüfungsbescheinigung zum begleiteten Fahren ab 17 Jahren verfügen. Näheres regelt § 48a Abs. 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).
- b) Für Fahrer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gilt: Sie müssen über eine reguläre Fahrerlaubnis verfügen. Ferner müssen sie vorher über eine Prüfungsbescheinigung zum begleiteten Fahren ab 17 Jahren verfügt haben. Näheres regelt § 48a Abs. 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).

2. Wegfall des Beitragsvorteils

Der Beitragsvorteil gilt, bis die in Ziffer 1 genannten Fahrer das 24. Lebensjahr vollendet haben.

Danach sind wir berechtigt und verpflichtet, den Beitrag so anzupassen, wie dies unserem regulären Tarif entspricht. Das Recht zur Beitragsanpassung besteht ab Beginn des auf die Vollendung des 24. Lebensjahres folgenden Versicherungsjahres.

3. Begleitetes Fahren

Der Beitragsvorteil gilt nur unter den nachfolgenden Voraussetzungen:

- a) Der minderjährige Fahrer hat eine gültige Prüfungsbescheinigung zum begleiteten Fahren ab 17 Jahren. Näheres regelt § 48a Abs. 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).
- b) Mit der Prüfungsbescheinigung darf ein Pkw nur gefahren werden, wenn eine bestimmte in der Bescheinigung genannte Person mitfährt.
- c) Die Begleitperson muss mindestens 30 Jahre alt sein. Sie muss seit mindestens 5 Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B (bzw. Klasse 3) sein. Im Fahreignungsregister darf für diese Person höchstens ein Punkt eingetragen sein.
- d) Die Begleitperson darf nicht 0,5 oder mehr Promille Alkohol im Blut haben. Für den Fahrer gelten bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres 0,0 Promille. Fahrer und Beifahrer haben darüber hinaus die einschlägigen Bestimmungen über Drogen und sonstige berauschende Mittel einzuhalten.

Die Auflagen entfallen, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das 18. Lebensjahr vollendet und eine gültige reguläre Fahrerlaubnis erworben hat.

4. Beitragsanpassung aufgrund des Alters

Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag an das jeweilige Lebensalter der Fahrer anzupassen. Dadurch kann es zu einer Beitragsermäßigung oder Beitragserhöhung kommen.

Wir sind insbesondere berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, wenn:

- der Fahrer das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- aufgrund einer gültigen regulären Fahrerlaubnis das Fahrzeug ohne Begleitperson alleine fahren darf.

Die Beitragsanpassung wird entweder mit Vollendung des 18. Lebensjahrs wirksam oder zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Führt eine Beitragsanpassung aufgrund des Alters zu einer Beitragserhöhung, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats kündigen. Die Frist beginnt nach Zugang der Kundeninformation zur Beitragserhöhung. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre.

Wir gewähren Ihnen darüber hinaus zusätzlich ein 14-tägiges Widerrufsrecht. Diese Frist beginnt mit Zugang des Nachtrags bei Ihnen zu laufen.

5. Beitragsanpassung bei Verstößen gegen die Voraussetzungen des Begleiteten Fahrens

Bei Verstößen gegen die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3 haben wir ein Recht zur Beitragsanpassung. Wir sind dabei berechtigt, den Beitrag so anzupassen, wie dies unserem regulären Tarif bei Mitversicherung von Fahrern unter 24 Jahren entspricht.

Das Recht zur Beitragsanpassung besteht rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

Zusatzvereinbarung freie Werkstattwahl

Die Zusatzvereinbarung freie Werkstattwahl ergänzt die Versicherungsbedingungen für Ihre Kfz-Versicherung (AKB). Soweit nachfolgend nicht eine Sonderregel getroffen ist, gelten die AKB.

1. Abrechnung auf Basis einer Schadenkalkulation

Entscheiden Sie sich für die Abrechnung Ihres Fahrzeugschadens auf Basis einer Schadenkalkulation, gilt Folgendes:

a) Kontaktaufnahme mit uns

Bitte nehmen Sie direkt nach dem Schadenfall telefonischen Kontakt mit uns oder Ihrer vertragsvermittelnden Werkstatt auf.

b) Ihre Entschädigung

Wird Ihr Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die erforderlichen Reparaturkosten netto (ohne Umsatzsteuer). Grundlage ist hierfür eine von uns in Auftrag gegebenen Schadenkalkulation. Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts.

Basis unserer Schadenkalkulation ist der Reparaturaufwand einer fachgerechten Instandsetzung Ihres unfallbedingten Schadens. Wir berücksichtigen dabei, dass die Fachwerkstatt in der Nähe Ihres Wohnortes liegt.

Ausnahme: Bruchschäden an der Verglasung nach Ziffer 1.5.2 (3) Absatz 2 des Bausteins Kasko in Teil A Ihrer AKB.

2. Reparatur Ihres Fahrzeugs in einer Fachwerkstatt Ihrer Wahl

Entscheiden Sie sich für die Reparatur Ihres Fahrzeugs, steht Ihnen die Auswahl der Fachwerkstatt zur fachgerechten Instandsetzung zu. Den Reparaturauftrag erteilen Sie. Der Reparaturvertrag kommt zwischen Ihnen und der Werkstatt zustande. Rechte und Pflichten aus der Reparatur gelten nur zwischen den Parteien des Reparaturvertrags. Beispiel: Ansprüche auf Gewährleistung haben Sie direkt gegen die Werkstatt.

Bitte beachten Sie Folgendes:

a) Kontaktaufnahme mit uns

Bitte nehmen Sie direkt nach dem Schadenfall telefonischen Kontakt mit uns oder Ihrer vertragsvermittelnden Werkstatt auf.

b) Erstattung der erforderlichen Reparaturkosten

Wir zahlen die für die Reparatur erforderlichen Kosten, die in der von Ihnen ausgewählten Fachwerkstatt entstanden sind. Der Abzug in Ziffer 1.5.2 Absatz 2 des Bausteins Kasko Ihrer AKB gilt nicht. Wir zahlen höchstens bis zu den in Ziffer 1.5.2 Absatz 4 des gleichen Bausteins vereinbarten Obergrenzen.

3. Abschleppen

Ihr Fahrzeug ist nach dem Schadenfall nicht fahrfähig oder nicht verkehrstüchtig:

- für Pkw, Krafträder, Quads, Trikes, Anhänger und Wohnmobile sowie Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t ersetzen wir zusätzlich die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt.
- für Kfz mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t ersetzen wir zusätzlich die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt bis zu einer Höchstgrenze von 10.000 Euro.

4. Selbstbeteiligung

Wir ziehen eine vertraglich mit Ihnen vereinbarte Selbstbeteiligung von der Entschädigungsleistung ab. Dabei gilt die Regelung gemäß Ziffer 1.5.7 Absatz 1 des Bausteins Kaskoversicherung in Teil A Ihrer AKB.

Ausnahme: In den Fällen der Bruchschäden an der Verglasung gemäß Ziffer 1.5.7 Absatz 2 Ihrer AKB ziehen wir die Selbstbeteiligung nicht ab.

5. Schadenfall im Ausland

Sie haben eine freie Werkstattwahl im In- und Ausland. Die Regelung in Ziffer 1.5.2 Absatz 7 des Bausteins Kaskoversicherung in Teil A Ihrer AKB gilt sinngemäß.